



# Stadt Sulzburg

Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung  
am 26. September 2019

Nr. 47 / 2019

---

## TOP III / 7 Neufassung Vereinsförderrichtlinie

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt Richtlinien über die Förderung der örtlichen Vereine in der Stadt Sulzburg in der vorgelegten Fassung.

### **Begründung zum Beschlussvorschlag:**

Die Förderung der Vereine gehört zu den freiwilligen Leistungen, die eine Kommune erbringt, und hat für das gesellschaftliche, soziale und kulturelle Leben erhebliche Bedeutung.

Seit vielen Jahren fördert die Stadt Sulzburg die örtlichen Vereine auf vielfältige Weise, z.B. durch Zuschüsse bei Investitionen, das zur Verfügung stellen von Vereinsräumen, Zuschüsse zur Jugendarbeit oder zu Freizeiten und anderes mehr.

Im Unterschied zu vielen anderen Gemeinden gibt es in der Stadt Sulzburg zwar einzelne Förderfestlegungen, bislang aber keine umfassenden Vereinsförderrichtlinien.

In der Gebührenordnung zur Nutzung der Schwarzwaldhalle und deren Anhang (aus dem Jahr 2002) und der Gebührenordnung zur Benutzung der Turnhalle Laufen nebst Anhang (aus dem Jahr 2009) ist beispielsweise die Förderung der Nutzung von Räumlichkeiten geregelt.

Die Verwaltung hat daher über einen längeren Zeitraum den Entwurf von Vereinsförderrichtlinien vorbereitet, der nun zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird. Dabei wurden zunächst Vereinsförderpraktiken und Richtlinien der umliegenden Gemeinden zum Vergleich herangezogen und im zweiten Schritt die bisherigen in Sulzburg praktizierten Vereinsförderregelungen evaluiert.

Der von der Verwaltung ausgearbeitete Entwurf der Vereinsförderrichtlinien folgt den folgenden wesentlichen Grundsätzen:

1. Durch die Einführung der Richtlinien sollen alle Vereine gerechter, im Ergebnis aber genauso gut oder besser als bisher, gefördert werden.
2. Die Eigenverantwortung der Vereine bei der Bewirtschaftung und Sanierung der genutzten Vereinsräume und Anlagen soll nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Im Entwurf sind folgende Änderungen, Vereinheitlichungen und Verbesserungen gegenüber der bisherigen Verfahrensweise enthalten:

### **Höhe der Förderung für einzelne Vereine**

- Die Richtlinie differenziert bei der Förderung zwischen. Diese Differenzierung ist das Ergebnis umfangreicher Gespräche mit Vereinsvertretern über die jeweiligen Förderbedürfnisse. der Förderung für Sportvereine, instrumental ausgestatteten Vereine, Gesangvereine und Heimatvereine und Kulturvereinen und Fasnetzünften

### **Auftritte bei städtischen Veranstaltungen auf Wunsch der Stadt**

- Für offizielle Auftritte bei rein städtischen Veranstaltungen, die auf Wunsch der Stadt Sulzburg erfolgen, erhält der jeweilige Verein pauschal eine Vergütung in Höhe von 200.- € pro Veranstaltungstag.

### **Zuschüsse für Investitionen, z.B. Sanierungen von vereinseigenen Räumen:**

- Die Förderung für die Errichtung und Instandhaltung vereinseigener Anlagen soll künftig in der Regel 25 % betragen. Über die Einzelförderung entscheidet der Gemeinderat. Sonderzuschüsse sind auf Beschluss des Gemeinderates weiterhin möglich.
- Renovierungsarbeiten in den Vereinsräumen sollen nun ebenfalls mit 25 % bis zu einer Obergrenze von 1.000,-- € im dreijährigen Rhythmus gefördert werden.

### **Nutzung der städtischen Räume und Anlagen:**

- Die Stadt Sulzburg überlässt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vereinen stadteigene Räume für Proben bzw. Training. Die nach der Kostenordnung hierfür

anfallenden Nutzungsentgelte werden als Vereinszuschuss intern verrechnet. Ausgenommen hiervon ist die Rechnungsstellung für die Nutzung der Schwarzwaldhalle und der Altenberghalle nebst Nebenräumen.

- Für von mehreren Vereinen gemeinschaftlich genutzte Räume soll außerdem eine Sanierungskostenumlage erhoben werden.

Außerdem soll die Höhe der Jubiläumsgaben in § 8 der Richtlinie festgeschrieben werden.

---

Sulzburg, den 18. September 2019

Dirk Blens

*Bürgermeister / Bearbeiter*